
DARLEHENSVERTRAG

Darlehensgeber/in **Name Darlehensgeber, vollständige Adresse**
Ehefrau

Darlehensnehmer/in **Name Darlehensnehmer, vollständige Adresse**
Ehemann

Name Darlehensgeber, nachfolgend Darlehensgeber/in genannt, gewährt **Name Darlehensnehmer**, nachfolgend Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in der Höhe von

Fr. .-- (Schweizerfranken)

(in Worten:)

zu folgenden Bedingungen:

1. Grund

Das Darlehen dient zur Finanzierung der .

2. Laufzeit und Kündigung

Das Darlehen wird auf eine unbestimmte Dauer vereinbart.

Das Darlehen wird auf eine Dauer von XX Jahren vereinbart.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate.

Das Darlehen kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief auf den 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

3. Tilgung

Das Darlehen ist jährlich mindestens um Fr. .-- zu amortisieren, doch ist der/die Darlehensnehmer/in berechtigt, auch höhere Abzahlungen zu leisten.

4. Zins/Zinstermin

Die Zinsen für dieses Darlehen sind jährlich per 31. Dezember geschuldet, also erstmals per 31. Dezember 20 . Der Zins beträgt zurzeit %.

Eine Zinsanpassung kann nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Partei unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten für das nächste Jahr verlangt werden und wird schriftlich festgehalten (Anhang).

Er richtet sich nach dem Mittel des Zinssatzes für variable 1. Wohnbauhypotheken und dem Zinssatz der Sparkonten der (Name der Bank).

oder (unzutreffendes streichen)

Der Zins richtet sich nach dem Referenzzinssatz für Mieten (evt. Name der Bank).

oder (unzutreffendes streichen)

Während der Dauer der Ehe ist kein Darlehenszins geschuldet. Bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, Trennung oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod ist

das Darlehen jeweils per 31. Dezember zum Referenzzinssatz für Wohnungsmieten zu verzinsen.

5. Quittungen

Rückzahlungen und Zinsleistungen werden in die Tabelle im Anhang zu diesem Vertrag eingetragen und durch den/die Darlehensgeber/in signiert. Der Eintrag hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Verrechnung mit anderen Leistungen vorgenommen wird.

Der Vertrag wird zusammen mit dem Anhang aufbewahrt und im Doppel ausgefertigt. Bei der gänzlichen Amortisation des Darlehens ist es von Vorteil, wenn dies direkt auf beiden Exemplaren unmissverständlich festgehalten wird.

6. Sicherstellung (falls Eigentumsvorbehalt auf Inventar)

Die Sicherstellung erfolgt durch den Eigentumsvorbehalt, welcher im Kaufvertrag über den Finanzierungsgrund vereinbart wurde.

7. Weiteres

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Während der Dauer der Ehe verjährt die Darlehensforderung nicht (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3 OR)

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz des Darlehensgebers.

Verlegt der/die Darlehensgeber/in seinen/ihren Wohnsitz ins Ausland, bleibt weiterhin schweizerisches Recht auf den vorliegenden Vertrag anwendbar, und es gilt

.....(Ort) als Betreibungsort im Sinne eines Spezialdomizils gemäss Art. 50 Abs. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) als vereinbart.

8. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Vertragsklauseln unwirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt.

Ort, den Datum

Ort, den Datum

Der/Die Darlehensnehmer/in

Der/Die Darlehensgeber/in

.....

.....

Name Darlehensnehmer

Name Darlehensgeber

